

Schauplatz aktuell : Zürich

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Schauplatz Spitex : Zeitschrift der kantonalen Spitex Verbände Zürich, Aargau, Glarus, Graubünden, Luzern, Schaffhausen, St. Gallen, Thurgau**

Band (Jahr): - **(2001)**

Heft 3

PDF erstellt am: **21.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Muster-Arbeitsvertrag des Spitex Verbandes Kanton Zürich

Neue überarbeitete Auflage vom Mai 2001

Die aktuelle Auflage des Muster-Arbeitsvertrages musste an die neuen gesetzlichen Bestimmungen des revidierten Arbeitsgesetzes angepasst werden. Wir haben diese Anpassungen vorgenommen und die neue, juristisch überprüfte Version den Präsidentinnen und Präsidenten zusammen mit den wichtigsten Erläuterungen und den Unterlagen zur Mitgliederversammlung 2001 anfangs Mai zugestellt.

FI Da die derzeitige 3. Auflage vom Juli 1999 sowieso neu gedruckt werden musste, haben wir die Gelegenheit wahrgenommen und gleichzeitig ein paar kleinere, eher redaktionelle Ergänzungen und Änderungen vorgenommen. Die meisten Änderungen und Anpassungen mussten vor allem wegen des revidierten Arbeitsgesetzes zwingend vorgenommen werden. Es hat in keinem Fall eine Schlechterstellung des Personals stattgefunden. Aus diesem Grund kann diese neue, vierte Auflage

in allen Organisationen wiederum problemlos zusammen mit den Musterarbeitsverträgen der ersten bis dritten Auflage verwendet werden.

Verbindlichkeit

Beim vorliegenden Vertrag handelt es sich nach wie vor um einen Muster-Arbeitsvertrag. Der Spitex Verband Kanton Zürich empfiehlt seinen Mitgliedorganisationen im Sinne von möglichst einheitlich geregelten und transparenten Anstellungsverhältnissen,

dieses Arbeitsinstrument auch zu benutzen. Es besteht aber keine Verpflichtung, den vorliegenden Vertrag anzuwenden.

Für das private Arbeitsverhältnis sind lediglich das Arbeitsgesetz und das Obligationenrecht zwingend verbindlich. In allen übrigen Bereichen des Muster-Arbeitsvertrags können die Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber individuelle Änderungen und Ergänzungen vornehmen. In diesen Fällen kann der Spitexverband Kanton Zürich selbstverständlich keinerlei Verantwortung übernehmen.

Auf Wunsch kann auf der Geschäftsstelle eine detaillierte Gegenüberstellung der dritten und vierten Auflage eingesehen werden. Sobald die vierte Auflage ca. anfangs Juli in gedruckter Form vorliegt, ist nur noch diese Version bei der Geschäftsstelle des Spitexverbandes Kanton Zürich zum Preis von Fr. 10.– (Mitglieder) und Fr. 20.– (Nichtmitglieder) erhältlich.

Lohnanpassungen für das Zürcher Spitexpersonal

Empfehlungen zur Neueinreihung gemäss Regierungsratsbeschluss

Der Regierungsrat des Kantons Zürich hat die Gesundheitsdirektion und die Finanzdirektion beauftragt, die Neueinreihung und die Überführung der Mitarbeitenden in den Gesundheitsberufen auf den ersten Juli 2001 umzusetzen. Die Empfehlungen betreffend Überprüfung und Neueinstufung wurden den Präsidentinnen und Präsidenten Ende Mai persönlich zugestellt.

FI Wir verweisen auf unsere im «schauplatz spitex» vom 12. Dezember 2000 und vom 19. April 2001 erschienenen Informationen. Erfreulicherweise ist der Regierungsrat mit der Neueinreihung von Gesundheitsberufen über den Verwaltungsgerichtsentscheid, der die Lohndiskriminierungsklage von verschiedenen Klägerinnen aus den Gesundheitsberufen teilweise gutgeheissen hat, hinaus gegangen. Er bezog auch diejenigen Berufsgruppen, die nicht geklagt haben in eine gesamtliche Betrachtungsweise ein.

Überführung der einzelnen Berufsgruppen

Der Regierungsrat hat zur Überführung der einzelnen Berufsgruppen in die neuen Lohnklassen entsprechende detaillierte Bestimmungen erlassen. Die vorgeschlagenen Richtwerte begründen keinen individuellen Rechtsanspruch für einzelne Angestellte. Die neuen Einreihungen sind im Einzelfall zu überprüfen und nach Ermessen der Arbeitgeber/innen auch innerhalb des ganzen Teams abzuwägen und anzugleichen. Grundsätzlich ist vorgesehen,

dass alle Mitarbeitenden in derjenigen Erfahrungsstufe, in der sie heute eingereiht sind, in die neue Lohnklasse «überführt» werden.

Lohnnachzahlungen

Bezüglich der Lohnnachzahlungen an die Angehörigen der klagenden Berufsgruppen sind zur Zeit noch Verhandlungen mit den Klägerinnen und den Berufsverbänden im Gange. Die Verhandlungspartner planen, die Betroffenen noch vor den Sommerferien mittels Publikationen in der Tagespresse über das Vorgehen zu informieren.

Neue Besoldungsempfehlungen

Die Richtpositionumschreibungen aus der Broschüre «Besoldungsempfehlungen für Angestellte in "Spitexorganisationen"» wurde entsprechend überarbeitet. In der Broschüre stehen auch allgemeine Empfehlungen zur Besoldung, wie auch Hinweise zum System der Lohnklassen, Anlaufstufen, Erfahrungsstufen, Leistungsstufen und Beförderungen. Zusätzlich ist ein Auszug der für

die Spitex relevanten Lohn Tabellen beigelegt. Um die aktuelle Einstufung der Mitarbeitenden detailliert überprüfen zu können, benötigt man – falls nicht bereits vorhanden – die komplette Broschüre. Sobald der Kantonsrat den Beschluss des Regierungsrates genehmigt hat (das Geschäft ist auf Mitte Juni im Rat traktandiert), ist die überarbeitete Broschüre für Fr. 15.– (Mitglieder) oder Fr. 20.– (Nichtmitglieder) bei der Geschäftsstelle des Spitex Verbandes Kanton Zürich erhältlich.

Mitgliederversammlung 2001 Spitex Verband Kanton Zürich

Die diesjährige Mitgliederversammlung findet am

Donnerstag 28. Juni

in Wetzikon, im Zentrum Drei Linden statt.

Alle Mitgliederorganisationen haben fristgerecht eine persönliche Einladung mit allen Unterlagen erhalten. Sie können sich noch bis zum 19. Juni bei der Geschäftsstelle des Spitex Verbandes Kanton Zürich anmelden.

Professionalisierung von Spitex Mitarbeiterinnen

Ergebnisse einer Befragung der Pro Senectute Kanton Zürich

Von Barbara Stettler und Edith Schlicht, Abt. Bildung der Pro Senectute Kanton Zürich

Das Schulungsangebot «Lehrgang für Haushelferinnen und Spitex-Mitarbeiterinnen ohne Fachausweis» (ehemals IGSA Stufe I) erhält bei der im Januar 2001 durchgeführten Umfrage sowohl von den Trägerschaften wie auch von den Absolventinnen und Absolventen durchwegs gute Note.

Das ehemalige IGSA-Ausbildungsprogramm Stufe I wird von der Pro Senectute weiterhin in der gleichen Form angeboten. Der Kurs heisst neu «Lehrgang für Haushelferinnen und Spitex-Mitarbeiterinnen ohne Fachausweis» (siehe dazu «schauplatz spitex» Nr. 1) Diese Änderung sowie die Tatsache, dass wir dieses Angebot von 1997 bis 2000 bereits 14 mal durchgeführt haben, veranlasste uns zu einer Standortbestimmung. Im Januar 2001 wurden an 130 Spitex-Trägerschaften und Institutionen und an die 255 bisherigen Absolvent/innen Fragebogen verschickt. Der Rücklauf von 32% bei den Trägerschaften und von 55% bei den Absolventinnen war erfreulich hoch.

Kursinhalte

Das Thematisieren von beruflicher Rolle, Motivation, Stellenbild, Werthaltun-

gen und Menschenbild schätzen drei Viertel der Haushelfer/innen und ihre Vorgesetzten als gerade richtig ein. Sowohl Inhalt und zeitlicher Umfang des Bereichs Selbständigkeitserhaltung und -förderung der Kundinnen und Kunden werden mehrheitlich ebenfalls als gerade richtig beurteilt. Bei den Antworten zum Thema Abgrenzung fällt auf, dass im Vergleich zu den Haushelferinnen vor allem die Arbeitgeber/innen auf abgrenzendes Verhalten ihrer Mitarbeiterinnen Wert legen. Beim Thema Begleitung, Betreuung und Pflege zu Hause unterscheiden sich die Antworten der Vorgesetzten und der Kursteilnehmer/innen recht deutlich. Während die Hälfte der Haushelfer/innen das Thema als zu kurz behandelt empfindet, schätzen 7/8 der Vorgesetzten Inhalt und Umfang als gerade richtig ein, mit der klaren Begründung,

dass pflegerische Handlungen nicht zu den hauptsächlichen Einsatzgebieten einer HaushelferIngehören.

Praxisbezug

Die Frage «Können Sie das Gelernte in der Praxis anwenden?» wird eindeutig mit «ja» beantwortet. Beinahe alle Vorgesetzten melden, dass die Absolventinnen mehr Sicherheit im Verhalten zeigen, besser reflektieren, neue Vorschläge bringen, dass das Verständnis für alte Menschen gewachsen sei und dass sie sich ihrer Aufgabe und Rolle bewusster seien.

Qualitätssicherung

Eine grosse Zufriedenheit herrschte bei den ehemaligen Absolvent/innen auch über die Kursleitung, die Methoden der Erwachsenenbildung, die Kursunterlagen, sowie die Kursadministration. Aufgrund der vorliegenden Ergebnisse werden einige Anpassungen vorgenommen. Unter anderem werden nur noch ganztägige Kurseinheiten stattfinden und die Dauer des Lehrgangs wird bei gleichbleibender Stundenzahl auf vier Monate verkürzt. Neu wird das Thema «Dokumentation/Verlaufsbericht schreiben» als ein neuer Schwerpunkt aufgenommen. Zur Zeit sind wir daran, dieses Angebot in Zusammenarbeit mit den übrigen Schulungsanbietern im Kanton Zürich sinnvoll zu vernetzen.